

Fiskalvertretung / Steuervertretung in der Schweiz

- **Unterliegen ausländische Firmen der Schweizer Mehrwertsteuer und welche Folgen ergeben sich für mein Unternehmen bei der Ausdehnung der Geschäftstätigkeit in die Schweiz?**
- **Was für Vorschriften sind zu erfüllen, damit mein Unternehmen bzw. meine Kunden die Einfuhrsteuer zurückerhalten bzw. den Vorsteuerabzug geltend machen können?**
- **Wann benötige ich eine Fiskalvertretung in der Schweiz?**

Wir wissen auf diese Fragen eine Antwort mit unserer Dienstleistung „Fiskalvertretung“.

1. Im Zusammenhang mit MWST-pflichtigen Leistungen

Ausländische Unternehmen, die in der Schweiz Leistungen erbringen und somit Umsätze generieren, unterliegen unter bestimmten Voraussetzungen der Schweizer Mehrwertsteuer. Dazu gehören z.B. Arbeiten aufgrund eines Werkvertrages und damit verbundene Importe von Waren in die Schweiz.

Der Gesetzgeber schreibt im Mehrwertsteuergesetz, Art. 67 vor: „Steuerpflichtige Personen ohne Wohn- oder Geschäftssitz im Inland haben für die Erfüllung ihrer Verfahrenspflichten eine Vertretung zu bestimmen, die im Inland Wohn- oder Geschäftssitz hat.“

Wir übernehmen für Sie die Steuervertretung (Fiskalvertretung) und unterstützen Sie bei der Registrierung und der periodischen Abrechnung der Mehrwertsteuer. Dabei erledigen wir für Sie prompt und effizient alle administrativen Arbeiten.

2. Im Zusammenhang mit MWST-Einfuhrsteuern

Ausländische Lieferanten, die regelmässig Waren aus dem Ausland an schweizerische Abnehmer liefern, in der Schweiz aber über keine Niederlassung verfügen, können sich in der Schweiz bei einem Fiskalvertreter als Steuerpflichtige registrieren lassen. Der Warenimport kann dadurch als sogenannte Sammelverzollung abgefertigt werden, was eine kürzere Wartezeit beim Zollämtern bedeutet, da die Sendungen bereits nach Annahme des entsprechenden Abfertigungsantrages bzw. nach einer allfälligen Warenrevision, zur Einfuhr freigegeben werden.

Als Ihr Fiskalvertreter empfehlen wir Ihnen zudem die Einrichtung eines ZAZ-Kontos (Zentralisierte Abrechnung Zollverwaltung). Somit kann die Zollveranlagung bargeldlos erfolgen und muss die Mehrwertsteuer (Einfuhrsteuer) nicht bei der Einfuhr entrichtet werden, sondern ist in der periodischen Abrechnung mit der Eidg. Steuerverwaltung (Zahlungsfrist 60 Tage) zu deklarieren. Dies erspart Ihnen die Vorfinanzierung der Einfuhrsteuer.

Ein weiterer Vorteil einer Steuervertretung ist, dass der Empfangskunde im Inland pro Warenlieferung nur noch eine Rechnung des ausländischen Lieferanten (per Adresse des Fiskalvertreters) erhält, in welcher sämtliche Gebühren und die Einfuhrsteuer enthalten sind, was insgesamt zu einem geringeren Buchhaltungsaufwand führt.

Zudem reduziert sich die vom Schweizerischen Spediteur Verband SSV vorgeschriebene Einfuhrsteuer-Abfertigungsgebühren, da nicht mehr pro Empfangskunde abgerechnet werden muss, sondern die Gebühr nur noch einmal für die gesamte Einfuhrabfertigung zu entrichten ist. Gerne übernehmen wir für Sie die Steuervertretung, unterstützen Sie bei der Einrichtung eines ZAZ-Kontos, beraten Sie beim Rechnungsstellungsprozess, erstellen die Quartalsabrechnungen für die Mehrwertsteuer usw. und entlasten Sie somit von administrativem Aufwand.

Bitte nehmen Sie mit unseren Partnern Nicolas Gross, dipl. Steuerexperte, Tel. +41 61 205 49 36, E-Mail: nicolas.gross@balfina.ch oder Matthias Kaufmann, Treuhänder mit Eidg. Fachausweis, Tel. +41 61 205 49 34, E-Mail: matthias.kaufmann@balfina.ch Kontakt auf und verlangen Sie eine unverbindliche Offerte. Wir würden uns freuen, die Fiskalvertretung Ihres Unternehmens in der Schweiz zu übernehmen.